

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.</p> <p>2.4 Beistellen</p> <p>Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.</p> <p>2.5 Beistellungen Auftraggeber</p> <p>Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.</p> <p>2.6 Bereithalten</p> <p>Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.</p> <p>2.7 Gesonderte Positionen</p> <p>Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.</p> <p>2.8 Herstellen</p> <p>Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.</p> <p>2.9 Laden</p> <p>Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.</p> <p>2.10 Lagerungsstelle</p> <p>Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.</p> <p>2.11 Liefern</p> <p>Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.</p> <p>2.12 Seitlich lagern</p> <p>Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.</p> <p>2.13 Verfuhr/Verführen</p> <p>Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.</p> <p>Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p> <p>2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich</p> <p>Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.</p> <p>Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p> <p>2.15 Verwendungsstelle</p> <p>Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.</p>		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

01 Projektierung und Bauwerksprüfung

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

0101 Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010105 Z Bestandspläne der Instandsetzung

Bestandspläne der Instandsetzung nach den Vorgaben des AG erstellen und liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller erforderlichen Bestandsunterlagen des Bauwerkes (inkl. 25 m vor und bis 25 m nach dem Bauwerk). Sämtliche angewendete Materialien und Baustoffe sind in den Plänen anzuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse,
- Längsschnitt Straßenachse (inkl. Längsneigung in %),
- Querschnitte in Feldmitte, beiden Widerlagern und Flügel (inkl. Querneigung in %, Einbauten),

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	• Materialliste.		
	L:	S: EP:	1,00 PA PP:
LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

020101A Einrichten der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A Räumen der Baustelle

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0207 Sonderkosten

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

020731 Beweissicherung Objekte AN: Anrainer

Bestandsaufnahme zur Beweissicherung von benachbarten Objekten zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Das Protokoll ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftraggeber zu übergeben.

Objekt: Zufahrt & Vorplatz CCA, Klosterhofstraße 14 und Waidhofner Str. 14

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Erstellen von Protokollen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0209 Baustellensicherung

020901 Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.14 beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020902 Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.14 beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020915 Laufflichtanlage beistellen und aufstellen. Anzahl der Lichter x. Die Anlage besteht aus Lichtern, Schaltkasten mit Steuerung, Stromquelle und Kabelverbindungen.

Die Leistung beinhaltet auch:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none">das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">das Betreiben und Bedienen.		
020915A	Lauflichtanlage 5 Lichter		
	L: S: EP: 2,00 Stk PP:		
020916	Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für Betrieb und Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.		
020916B	Lauflichtanlage betreiben und bedienen PA		
	L: S: EP: 2,00 PA PP:		
020917	Händische Verkehrsregelung mittels Signalscheiben durch zwei Personen einschließlich der allenfalls erforderlichen Fernsprech- oder Funkverbindung. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">die vom Auftraggeber angeordneten Stunden,bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag werden die a). Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3, b). Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3, c). Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.		
020917A	Verkehrsr. Signalscheiben innerh. Normal-AZ		
	L: S: EP: 20,00 h PP:		
020920	Vert. Leiteinrichtung Absperrung Vertikale Verkehrsleiteinrichtungen beistellen und aufstellen als Absperrung mit Absperrlatten, Scherengitter, Leitkegel u. dgl., einschließlich Bau- und Blinklampen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das Beistellen von Böcken, Schragen und Ständer,das Anbringen der Verkehrszeichen,das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen,das Reinigen.		
	L: S: EP: 1,00 PA PP:		
020930	Z Rückstrahlende Verkehrszeichen auf Tafeln aus Metall beistellen und vorhalten. Ausführung und Abmessungen der Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 idgF. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das Beistellen der Verkehrszeichen und Steher (inkl. Zubehör, Befestigung, Fußplatten, usw.)das Anbringen der Verkehrszeichen mit erforderlichen Zusatztafeln,das Aufstellen,		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen,
- das Reinigen,
- das Abbauen, Laden und Wegschaffen.

020930A Z Verkehrszeichen MF I

Rückstrahlende Verkehrszeichen Mittelformat I

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

0210 Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021004 Arbeitsgerüst Randleisten auf-, abbauen

Arbeitsgerüst für Randleisten an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,
- die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen,
- die allfällig notwendigen Anprallsicherungen
- das Bereithalten.

Verrechnet wird:

- die eingerüstete Randleistenlänge.
- 70% des Preises nach Aufstellung, 30% des Preises nach vollständiger Räumung des Gerüsts.

L: S: EP: 10,00 m PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

021005 Arbeitsgerüst Randleisten bereithalten

Arbeitsgerüst für Randleisten bereithalten.

Verrechnet wird:

- die eingerüstete Randleistenlänge.

L: S: EP: 10,00 m PP:

021013

Aufzahlung für die wasserdichte Einhausung des Arbeitsgerüsts, einschließlich Beleuchtung. Die Leistung umfasst die wasserdichte Einhausung des Gerüsts und der erforderlichen Arbeitsräume. Die Einhausung muss so angelegt sein, dass die fachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Arbeiten gewährleistet ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen sowie den Auf-, Um- und Abbau aller erforderlichen Einrichtungen.

021013A

Az wasserdichte Einhausung m2

Als Aufzahlung zu Pos. 02.10.01.

Verrechnet wird:

- jener Bereich der Gerüste, der wasserdicht ausgeführt wird.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

0212

Baustellensicherheit SiGe

021201

Kosten Baustellenkoordinator PA

Leistungen des Baustellenkoordinators gemäß BauKG nach den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 02

Baustellengemeinkosten

Summe

.....

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u. dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzfähigen Gesteinsbrocken u. dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u. dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.</p> <p>8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.</p> <p>9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.</p> <p>10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.</p> <p>11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,• die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die wiederverwertbare Menge. <p>12. Transportleistungen</p> <p>12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.</p> <p>12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.</p> <p>12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.</p> <p>13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.</p> <p>14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"</p>		

0605 Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060522 Verkehrszeichen aller Art einschließlich Steher bzw. Steherrahmen abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- den Abtrag der Befestigungen.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher).

060522B Verkehrszeichen abtragen + seitlich lagern

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

060523 Aufzahlung auf Abtragspositionen für Verkehrszeichen.

Die Leistung wird nur nach gesonderter Anordnung des AG vergütet.

060523A Az Verkehrszeichen schonend abtragen

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

0606 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

060637 Beton x mit einer Dicke von x-x cm schneiden an horizontalen oder schwach geneigten Flächen.
Verrechnet wird:

- nach m² Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag,
- die Verfuhr des Abtragsmaterials,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von > 2,01 cm².

060637L Stahlbeton >20 cm schneiden horizontal

L: S: EP: 15,00 m² PP:

0610 Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Objekte, Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

061042 Bauteil abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- Das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061042A Bauteil abtragen + laden:Schleppl.

Beschreibung: Schleppplatte inkl. Auflager

L: S: EP: 30,00 m³ PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

061043 Bauteil Abtragsmaterial x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061043C Bauteil Material wegschaffen:Schleppl.

Beschreibung: Schlepplatte inkl. Auflager

L: S: EP: 30,00 m³ PP:

0615 Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.

2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.

3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Mit der Aufzahlung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061505 Kleinsteinpflaster einschließlich Bettung x ohne Unterschied der Fugenfüllung abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume,
- der Abtrag der Unterlagskonstruktion.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

061505C Kleinsteinpflaster Betonbettung abtragen + laden

L: S: EP: 5,00 m² PP:

0616 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601B Bit. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden

L: S: EP: 40,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L: S: EP: 40,00 m³ PP:

061603 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe x cm dick abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061603A Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
061604	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x. Gesondert vergütet wird: • das Abtragen.		
061604C	Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen		
	L: S: EP: 10,00 m ³ PP:		
061611	Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers. Verrechnet wird: • die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.		
061611A	Bit. Schichten <=15 cm schneiden		
	L: S: EP: 10,00 m ² PP:		
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung

Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hierfür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

1901 Baugrubenaushub

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines, Trennung von Materialien

Die Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Aushub- und Hinterfüllpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

Das Regelblatt 06.25-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

2. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

3. Ermittlung der Aushubkubaturen

3.1 Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers

Bei der Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den Auftragnehmer. Für die Ermittlung der Aushubkubatur wird ein Berechnungskörper angenommen, der von lotrechten Flächen durch die äußersten Kanten des Fundamentkörpers zuzüglich plangemäß außerhalb des Fundamentkörpers vorgesehener Drainagen oder Filterschichten bzw. durch die Begrenzung einer Bodenauswechslung unter dem Fundament, von der Geländeoberfläche und der endgültigen Bauwerkssohle umgrenzt wird, wobei gegebenenfalls entsprechend dem Verlauf der Bauwerkssohle abschnittsweise vorzugehen ist. Wird unter dem Fundament eine Sauberkeitsschicht ausgeführt, so gilt als Bauwerkssohle die Unterkante dieser Schicht. Überstände von Sauberkeitsschichten werden bei der Aushubbreite nicht berücksichtigt.

Wird eine Bodenauswechslung ausgeführt, so ist ein Berechnungskörper heranzuziehen, der von lotrechten Flächen durch die plangemäßen bzw. angeordneten äußersten Kanten des Bodenauswechslungskörpers und der Unterkante der Bodenauswechslung begrenzt wird.

Das Herstellen von Arbeitsräumen jeder Art, die außerhalb des Aushubberechnungskörpers liegen (wie z.B. für Baugrubensicherungen, Rüstungen, Schalungen, Wasserhaltung, Zufahrtsrampen), werden nicht gesondert vergütet.

Der Aushub wird ohne Berücksichtigung einer Auflockerung berechnet.

3.2 Baugrubensicherung nach Vorgabe des Auftraggebers

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Die Planung der Baugrubensicherung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Ermittlung der Aushubkubatur erfolgt nach plangemäßigem bzw. vom Auftraggeber angeordneten Ausmaß.</p> <p>3.3 Abrechnungsgrenzen zu LG 06 Oberbodenabtrag, Abträge nach LG 06 (Vor-, Abtrags- oder Erdarbeiten) werden, falls im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschrieben, gesondert vergütet und vermindern das Ausmaß des Berechnungskörpers um die Kubatur dieser Flächenabhübe (siehe Abrechnungsbeispiele).</p> <p>3.4 Abrechnungsregelblatt Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend. Darüber hinausgehende Aushübe und Abträge und daraus resultierende Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>4. Erschwernisse Die Einteilung der Aushubklassen erfolgt gemäß RVS 08.03.01. Die Festlegung der Grenzen der Bodenschichten erfolgt an Ort und Stelle, einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Mehraufwand beim Aushub infolge unvorhersehbarer künstlicher oder natürlicher Einschlüsse (Holzverbauungen, Baumstämme, Mauerreste u.dgl.) wird nach gesonderter Vereinbarung vergütet. Für alle Aushubarbeiten unter dem unabgesenkten (natürlichen) Wasserspiegel in der Baugrube wird eine Aufzahlung auf die Aushubeinheitspreise oder eine Pauschale vergütet, wodurch die diesbezüglichen Erschwernisse abgegolten werden. Hierbei wird zwischen Aushubarbeiten bei abgesenktem Wasserspiegel in der Baugrube und Aushubarbeiten ohne Absenkung des Wasserspiegels (Unterwasseraushub) unterschieden. Die Kosten für Erschwernisse aufgrund von Einschränkungen (z.B. unter Steifen, unter Decken, im Gleisbereich) sind mit den Einheitspreisen für den Aushub abgegolten, falls im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Leistungspositionen vorgesehen sind.</p> <p>5. Schadstoffgehalte 5.1 Verwertung, Behandlung, Deponierung Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.</p> <p>5.2 Kosten Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.</p> <p>5.3 Grundlegende Charakterisierung Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.</p> <p>6. Standsicherheit Baugrube Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellten oder geprüften Standsicherheitsnachweis der Baugrubensicherung vorzulegen.</p> <p>7. Erschwernisse und Bodenverbesserung Alle Erschwernisse, die im Bereich der Leerbohrungen von Bodenverbesserungen auftreten (z.B. durch Rücklauf suspension, welche im Boden verbleibt), werden mit jenen Bodenklassifizierungen vergütet, die vor der Bodenverbesserung gegeben waren.</p> <p>8. Gefrorener Boden Gefrorener Boden wird mit Erschwernispositionen vergütet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden 		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>gefrorenen Schichte, • nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers, • für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.</p> <p>09. Hinterfüllung, Bodenauswechslung Bezüglich Hinterfüllung sowie Bodenauswechslung ist die RVS 08.03.01 einzuhalten.</p> <p>10. Die Kosten für den bei jedem maschinellen Aushub noch notwendigen händischen Nacharbeiten, insbesondere für die Herstellung der Aushubsohle und das allenfalls erforderliche Abgleichen der Erdwände, sind mit den diesbezüglichen Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>11. Transportleistungen</p> <p>11.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.</p> <p>11.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.</p> <p>11.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.</p> <p>12. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen RVS 08.03.01</p> <p>13. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“</p>		
190101	<p>Baugrubenaushub, Aushubklasse x, einschließlich allfällig erforderlicher Baugrubensicherung und Leistung x.</p> <p>Mit dem Einheitspreis werden die Kosten für eine allfällig erforderliche Baugrubensicherung (einschließlich aller Maßnahmen aufgrund der Bahn- bzw. Straßenverkehrslasten) sowie für das Lösen und Herausschaffen des Aushubmaterials einschließlich aller Erschwernisse durch die Baugrubensicherung abgegolten.</p> <p>Die Lagerung des Materials ist im Allgemeinen so vorzunehmen, dass entlang der Baugrubenränder ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite freigehalten wird.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das allfällige Einebnen oder Angleichen des Aushubmaterials an die Geländeform,• die Erschwernisse künstlicher Einbauten unter 0,1 m³ Rauminhalt. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Hinter- bzw. Wiederverfüllen,• die Beseitigung künstlicher Einbauten über 0,1 m³ Rauminhalt,• die Erschwernisse beim Unterwasseraushub,• eine vom Auftraggeber vorgegebene Baugrubensicherung (gemäß Ausschreibungsunterlagen in Plänen beschrieben). <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde Aushubkubatur.		
190101A	<p>Baugrubenaushub AKL mit Baugrubensich. laden</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erschwernisse beim Aushub von Steinen/Blöcken (Findlingen) über 0,1 m³ Rauminhalt. <p>L: S: EP: 30,00 m³ PP:</p>		
190103	<p>Baugrubenaushubmaterial x, alle Aushubklassen inklusive künstlicher Einbauten und Mauerwerk aller Art.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p>		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • der Baugrubenaushub. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde, anteilige Aushubkubatur. 		
190103C	Baugrubenaushubmaterial wegschaffen		
	Der geladene Aushub ist wegzuschaffen.		
	L: S: EP:	30,00 m ³	PP:
<hr/>			
LG 19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschragten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut" RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat" RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken" RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau" RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"		
2601	Vorarbeiten Ständige Vorbemerkungen 1. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies" EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"		
260101	Reinigen der Oberfläche von gebundenen Schichten. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		
260101A	Reinigen L: S: EP: 300,00 m ² PP:		
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	Vorspritzen PmB L: S: EP: 500,00 m ² PP:		
2602	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260201	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260201B	Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm L: S: EP: 50,00 m PP:		
260210	Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
260210E	Bituminöse Fugen herst. 15/30 mm Heißverguss		
	L: S: EP: 30,00 m PP:		
2606	Z Einbauerschwernisse Schutzschichtherstellung		
260601	Z Aufzählung auf Asphaltpositionen für Fahrbahn und Abstellstreifen für die Schutzschichtherstellung. Die Schutzschicht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abdichtung mit geeignetem Fertiger aufzubringen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl.		
260601A	Z Erschwernis für Schutzschichtherstellung		
	L: S: EP: 275,00 m ² PP:		
2613	Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261305	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,• ein erforderliches Vorspritzen.		
261305A	AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, 5cmFahrb/Abst		
	L: S: EP: 275,00 m ² PP:		
2614	Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t		
261405	Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,• ein erforderliches Vorspritzen.		
261405A	AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t		
	L: S: EP: 100,00 t PP:		
261410	Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen. Gesondert vergütet wird:		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
261410A	AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t		
	L: S: EP: 20,00 t PP:		
2615	Z Bituminöse Tragschichten		
	-		
261501	Z Anrampung Asphaltkeil - AC16trag, 70/100,T1,G4 Einbau - Ifm		
	Mischguteinbau mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.		
	Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten.		
	<ul style="list-style-type: none"> • Keilbreite: 170 cm • Keilhöhe: max. 25 cm 		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • den Rückbau sowie die Entsorgung der Anrampung 		
	Gesondert vergütet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
	L: S: EP: 40,00 m PP:		
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:
gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton)"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Prüfverfahren" ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"		
2901	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten		
290102	Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, ausschließlich Schalung herstellen. Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• eine allenfalls erforderliche Schalung.		
290102B	Unterlagsbeton Pfl.-Drainb.Randbegrenzung ohne Schalung		
	L: S: EP: 15,00 m ³ PP:		
290110	Unterlagsbeton als Pflasterdrainbeton unter Flächenpflaster mit einer Dicke von x cm herstellen. Die Oberfläche ist plangemäß abzugleichen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• notwendige Abschalungen.		
290110A	Unterlagsbeton Pfl.-Drainb. Flächenpflaster15 cm		
	L: S: EP: 10,00 m ² PP:		
2904	Leistensteine, Beeteinfassungen		
	Ständige Vorbemerkungen 1. Technische Details 1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt: Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108. 1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt: Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U		
290401	Gerade Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) versetzen mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht versetzen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• den Fugenmörtel. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• die Betonbettung,• die Rückenstütze.		
290401E	Leistenst. gerade Granit 11/19 LS3, BB, AN		
	L: S: EP: 20,00 m PP:		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
290401I	Leistenst. gerade Granit 11/23 LS5, BB, AN		
	L: S: EP: 45,00 m PP:		
290407	Aufzahlung für das Versetzen im Bogen bei einem Radius unter 10 m mit Steintyp x. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • ein allfälliges Ablängen der Steine. 		
290407A	Az Versetzen Bogen R <10 m Leistensteine		
	L: S: EP: 10,00 m PP:		
290412	Aufzahlung für das Herstellen einer Fase unter 45 Grad etwa 1,5 cm gleichmäßig breit, bei Leistensteinen aus Granit.		
290412A	Az Fase Leistenstein Granit		
	L: S: EP: 20,00 m PP:		
290414	Z Az Schrägbord		
290414A	Z Az Fugenmörtel, Werkmörtel XF4		
	L: S: EP: 65,00 m PP:		
290414B	Z Az Schrägbord		
	L: S: EP: 45,00 m PP:		
2906	Kleinsteinpflaster		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Technische Details		
	Materialien gemäß ÖNORM EN 1342 der Klassenkennzeichnung T2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.		
	Bei der Herstellung von Spitzgräben und Mulden kann die Verlegeart, entgegen der Positionsvorgabe Flächenpflaster, in Reihen erfolgen.		
290601	Pflasterung hammerfest mit Kleinsteinen, Gesteinsart x, Format x/x/x cm bzw. Type x, auf im verdichteten Zustand 3-6 cm dickem ungebundenem Bettungsmaterial (uBM), mit ungebundenem Fugenmaterial (uFM) jeweils aus C _{90/3} auf vorhandener oder nach gesonderter Position hergestellter Unterlage herstellen, mit Liefern des Steinmaterials durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung des Steinmaterials frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG). Die Fläche ist zu rütteln oder zu rammen und mit ungebundenem Fugenmaterial C _{90/3} auf volle Fugenhöhe einzukehren und einzuschlämmen. Verlegeverband: Segmentbogen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Bettungsmaterial, • das Fugenmaterial. 		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Gesondert vergütet wird:		
	• die Unterlage.		
290601D	Kleinstein Granit,9/9/9 KPS2,uBM+uFM C90/3, AG		
	L:	S: EP:	10,00 m ² PP:
290615	Aufzahlung für die Herstellung eines Fugenvergusses bei Kleinstein bzw.Mosaiksteinpflaster mit werkseitig gemischtem Fertigmörtel mit einer Beständigkeit gegen Frost-Tausalzangriff (XF4).		
290615A	Az Fugenverguss Kleinstein. Werkmörtel XF4		
	L:	S: EP:	10,00 m ² PP:
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsweite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschränzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>5. Ausmaßermittlung</p> <p>Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.</p> <p>6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen</p> <p>Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.</p> <p>7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)</p> <p>ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm</p> <p>ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton</p> <p>ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung</p> <p>RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten</p> <p>ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"</p> <p>DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"</p>		

3101

Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschaltungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen. 5. Technische Vertragsbedingungen Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten. Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.		
310101	Füllbeton herstellen, ausschließlich allfällig erforderlicher Schalung.		
310101A	Füllbeton X0(A)/F38 Bauteil: <u>gesamten Baustellenbereich</u> . L: S: EP: 10,00 m ³ PP:		
310102	Unterlagsbeton Ausbreitmaßklasse F38 mit Dicke x herstellen. Die Unterlage für Fundamente, Schleppplatten u.dgl. Das Größtkorn ist dem Verwendungszweck anzupassen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • alle erforderlichen Abschalungen, • das Anarbeiten an Pfähle u.dgl. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Grundfläche des unmittelbar darüberliegenden Bauteiles. 		
310102B	Unterlagsbeton X0(A)/F38 10 cm Betonsorte: X0(A)/F38, Mindestdicke: 5 cm, mittlere Dicke: 10 cm, Bauteil: <u>Drainage</u> . L: S: EP: 25,00 m ² PP:		
310119	Z Einkornbeton herstellen. Der Einkornbeton ist aus Gesteinskörnungen der Korngruppe 16/32 mm und 100 kg Zement je m ³ Fertigbeton herzustellen, in den Sickerraum einzubringen und unter Berücksichtigung der angestrebten Filterwirkung zu verdichten. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Volumen nach dem projektsgemäßen bzw. angeordneten Querschnitt und der Verrechnungslänge für die Sickerleitungsrohre bzw. der tatsächlichen Länge des Sickerleitungsgrabens. 		
310119A	Z Einkornbeton 16/32 mit Schalung Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • einseitige Schalungen L: S: EP: 30,00 m ³ PP:		
310170	Herstellen einer reaktionsharzgebundenen Betonfilterschichte der Dicke x cm. Gesteinskörnung: x/x mm. Die Gesteinskörnung muss vollflächig mit Reaktionsharz umhüllt sein. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen der Flächen sowie das Laden, Wegschaffen von anfallendem und überschüssigem Material. 		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

Verrechnet wird:

- je m² Betonharzfläche.

310170C Betonharz 5 cm,16/32 mm, flächig

L: S: EP: 15,00 m² PP:

3105 Sonstige Betonarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Ein allenfalls erforderliches Beistellen, Auf- und Umstellen von einem Arbeitsgerüst ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die durch die Arbeiten eingetretenen Verschmutzungen an den Sichtflächen sind ohne gesonderte Vergütung zu entfernen.

2. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

310510 Rückenentwässerung Drainagematten

Herstellen einer Rückentwässerung für vertikale und geneigte Betonoberflächen aus Drainagematten bestehend aus einem Drainagekörper aus PE-HD oder PP mit einseitig aufkaschiertem Filtergeotextil aus 100% Polypropylenprimärfasern.

Kennwerte:

- Abflussleistung: $\geq 1,3/1,3$ l/m.s nach ÖNORM EN ISO 12958 MD/CMD-geprüft zwischen weichen Platten bei einer Auflast von 200 kPa und einem hydraulischen Gradienten $i = 1,0$, (MD = Produktionsrichtung / CMD = Querrichtung)
- Höchstzugkraft nach ÖNORM EN ISO 10319: MD/CMD: $\geq 15/15$ kN/m,
- Stempeldurchdrückkraft nach ÖNORM EN ISO 12236: ≥ 2000 N,
- wirksame Öffnungsweite O-90 Filtergeotextil nach ÖNORM EN ISO 12956: $\leq 0,15$ mm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Befestigungsmittel,
- den Verschnitt und die Überlappung.

L: S: EP: 45,00 m² PP:

LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	Summe
-------	---	-------	-------

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201 Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewinkelte Fläche.

4. Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320105

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320105A HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich horizontal

L: S: EP: 250,00 m² PP:

320106

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen, vertikal und stark geneigt, für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320106A HDW von Altbetonabd.flächen mit bit.Voranstrich vertikal

L: S: EP: 50,00 m² PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

- 320125 Hochdruckwasserstrahlen von horizontalen, vertikalen und Überkopf Altbetonflächen, für die nachfolgende Aufbringung einer Beschichtung.
- Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 2000 bar einzusetzen.
- Die Leistung beinhaltet auch:
- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
 - das Abtragen von losen Betonteilen,
 - das Entfernen von Zementschlämme,
 - das Entfernen des Verdunstungsschutzes an Oberflächen, die einer weiteren Behandlung unterzogen werden,
 - das notwendige Aufrauen,
 - das Reinigen der gestrahlten Flächen,
 - das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.
- Verrechnet wird:
- die gestrahlte Fläche.

320125A HDW Altbet. hor. vert. überk. nachf. Besch.

Bauteil: **Tragwerk**

L: S: EP: 20,00 m² PP:

3205 Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

- 320501 Kitte und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite $b = x$ cm, liefern und einbauen.

Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abfasen der Kanten,
- das Anschleifen der Fugenkante,
- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials,
- das Anschleifen der Fugenflanke,
- den Voranstrich der Fugenflanken,
- das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund,
- alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

320501C Kittfugen b=2,0 cm

L: S: EP: 10,00 m PP:

320504 Z Abdichtung der Randfuge zwischen Schrammbord und einer bituminösen Belagschichte mittels Verguss mit polymermodifiziertem Bitumen herstellen.

Die Abdichtung der Randfuge ist nach der bituminösen Schichte herzustellen. Die Aussparung für die Vergussmasse kann geschnitten oder durch Einlegen einer Leiste hergestellt werden. Sodann ist die Fuge durch Heißverguss mit polymermodifiziertem Bitumen abzudichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die entsprechende Vorbereitung der Fugenflanken,
- die Herstellung der Aussparung.

320504B Z Randfuge Schrammb. Verguss 2/5

Abmessungen der Fuge Breite 2 cm, Tiefe 5 cm.

L: S: EP: 10,00 m PP:

3214 Bitumen-Abdichtungen Beton

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,
- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hierfür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird:

- die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.
- Aussparungen unter 2 m² werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton und RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton,

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton" RVS 15.03.12 "Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen"		
321404	Abdichtung mit Brückenabdichtungssystem x, mit Reaktionsharzgrundierung und -kratzspachtelung und Primer- System x, in Variante x, gemäß RVS 15.03.12 herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen, • alle Abstreusande und Abstreungen gem. System, • die Mehraufwendungen und Erschwernisse für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Vorbereitung der Betonoberfläche, • abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe, • das Herstellen einer Schutzschicht über der Abdichtung, • die allfällig erforderliche Trennschicht, • die Wurzelfestigkeit. 		
321404B	Br.abd.system A2, Sys II, Var A		
	L: S: EP: 300,00 m ² PP:		
321411	Az Reaktionsharzmehrverbrauch für Unebenheitenausgleich		
	Aufzahlung auf Position 321404B für den Reaktionsharz- und Quarzsandmehrverbrauch bei Kratzspachtelung zum Ausgleichen von Unebenheiten. Diese Position kommt nur bei Instandsetzungen zur Anwendung. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • ein allfälliges Reinigen der Betonflächen, • den Quarzsandverbrauch. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • nach tatsächlichem Reaktionsharzverbrauch. 		
	L: S: EP: 50,00 kg PP:		
321413	Aufzahlung auf Abdichtungssysteme für vertikale Abdichtungen für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen über 30 cm vertikale Abdichtungshöhe. Bei Vertikalfächen auf der Rückseite z.B. Widerlager (ausgenommen Randbalkenhochzüge) darf bei Abdichtungssystem/en - im Gieß und Einrollverfahren/Flämmverfahren auf gleichartige Abdichtungssystem/en im Flämmverfahren zurückgegriffen werden. Die Nachweise der Eignung hat der AN zu erbringen und ist dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die gesamte vertikale, abgedichtete Fläche abzüglich eines 30 cm hohen Streifens. 		
321413A	Az Abdichtung vertikal		
	Aufzahlung auf Position: 321404B .		
	L: S: EP: 50,00 m ² PP:		
321416	Mit dem Abdichtungssystem verträgliche Bewegungsfugenbänder liefern und einbauen. Die Fugenbänder müssen einen mindestens 15 cm breiten Klebeflansch mit Glasgewebeeinlage aufweisen. Die Dehnzone darf maximal 4-6 cm betragen und muss optisch vom Klebepereich		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

unterschiedlich ausgebildet sein. Der mindestens 15 cm breite Klebeflansch sowie der Dehnbereich müssen auch bei den diversen Formteilen durchgehend, dem Fugenverlauf folgend, uneingeschränkt gegeben sein. Die untere Lage der Abdichtung (sie wird im Gieß- oder Flämmverfahren aufgebracht) ist ohne Unterbrechung zu verlegen und anschließend über der Fuge zu schneiden. Das Fugenband ist mittig über der Fuge einzuzulammen. Mit der oberen Lage ist das Dehnfugenband bis zum gekennzeichneten Dehn teil im gesamten Flanschbereich einzuzulammen.

Formteile der Fugenbänder (z.B. Eckausbildungen, T-Anschlüsse, Gehrungen, Kreuzstücke) sind werksseitig herzustellen.

Auf der Baustelle dürfen lediglich gerade, ebene Verbindungen mittels Vulkanisation vom Hersteller oder durch eine von ihm autorisierte Firma hergestellt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- einen mindestens 50 cm breiten Schutzstreifen aus einer einseitig punktwise aufgeflämmten Plastomerbitumenbahn.

Verrechnet wird:

- die Laufmeter Dehnfugenband gemessen in der Fugenachse, einschließlich aller erforderlicher Formstücke lt. Plan.

321416A **Bewegungsfugenband Abdichtung 20/15 mm**

Bewegungsfugenband mit bis zu +/- 20 mm Bewegung quer zur Fuge und gleichzeitig bis zu +/- 15 mm Bewegung senkrecht zur Fugenbandebene.

L: S: EP: 13,00 m PP:

321422 **Einbinden Abdichtungs-Tagwasserablauf**

Einbindung der Abdichtung bei Tagwasserabläufen herstellen.

Der Einheitspreis gilt unabhängig von Art oder Größe der Tagwasserabläufe und auch bei gleichzeitiger Ausbildung als Abdichtungsentwässerung. Bei Gusseinläufen gilt:

Falls die Klebeflanschfläche beschichtet ist, ist die Beschichtung auf der Klebefläche restlos zu entfernen. Zur Vermeidung von Flugrostbildung sind die Klebeflanschflächen unmittelbar nach der Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad SA 2,5) mit einer Reaktionsharzgrundierung zu versehen.

Bei Edeldstahleinläufen und verzinkten Einläufen gilt: Die Klebeflanschflächen sind entsprechend zu entfetten und aufzurauen (z.B. durch Sweep-Strahlen mit nichtmetallischem Strahlmittel oder mit einer nichtmetallischen Topfscheibe, oder Kunststoffvlies mit Schleifmitteleinbettung).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das provisorische Verschließen des Abflussbereiches während der Abdichtungsherstellung,
- das Verspachteln der Bahnenden im Trichter.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

321424 **Einbinden Abdichtungsentwässerung**

Einbinden der Abdichtungsentwässerungen mit zugehörigen Trichtern jeder Art herstellen.

Bei Gusseinläufen gilt:

Falls die Klebeflanschfläche beschichtet ist, ist die Beschichtung auf der Klebefläche restlos zu entfernen. Zur Vermeidung von Flugrostbildung sind die Klebeflanschflächen unmittelbar nach der Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad SA 2,5) mit einer Reaktionsharzgrundierung zu versehen.

Bei Edeldstahleinläufen und verzinkten Einläufen gilt:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Die Klebeflanschflächen sind entsprechend zu entfetten und aufzurauen (z.B. durch Sweep-Strahlen mit nichtmetallischem Strahlmittel oder mit einer nichtmetallischen Topfscheibe, oder Kunststoffvlies mit Schleifmitteleinbettung).</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das provisorische Verschließen des Abflussbereiches während der Abdichtungsherstellung, • das Verspachteln der Bahnenden im Trichter. 		
	L:	S:	EP: 6,00 Stk PP:
<hr/>			
LG 32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

41 Brückenausrüstung

4105 Wasserableitungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für Anordnung und Ausführung der Brückenentwässerung ist RVS 15.04.31 einzuhalten. Vom Auftraggeber werden nur die Achsen der Entwässerungen festgelegt. Die für die einwandfreie Funktion der Entwässerung notwendigen Zubehörteile (Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte usw.) sind in Übereinstimmung mit der RVS 15.04.31 festzulegen.

Für die Einlaufgitter gelten ÖNORM EN 124 und ÖNORM B5110-1 und -2. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt wird, muss der vom Rahmen umschlossene, innere lichte Querschnitt mindestens 0,10 m² groß sein.

Bei Rohrleitungen ist die RVS 15.04.31 einzuhalten. Die in der RVS genannte ÖNORM EN13244-1 ist durch die ÖNORM EN12201-1 ersetzt.

Für Rohrbefestigungen und Verankerungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Stahlsorte 1.4401, 1.4404 bzw. 1.4571,
- zugzonentauglich.

Zur RVS 15.04.31, Punkt 4.6.3 Durchmesser (DN - Innendurchmesser):

Die in diesem Punkt genannten Durchmesser sind als Aussendurchmesser (DN/OD) zu verstehen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abnehmen von Naturmaßen am Bauwerk,
- die Erstellung der Detail und Werkstättenpläne der gesamten Entwässerungsanlage sowie die statische Bemessung der Aufhängungen/Befestigungsteile und Verankerungen,
- das Liefern und Versetzen der Befestigungsmaterialien und Verankerungen,
- die allfälligen Prüfungen und Bescheinigungen gemäß RVS 15.04.31 bzw. den darin genannten Normen und Richtlinien,
- bei nachträglich in Aussparungen zu versetzende Tagwasserabläufe die Herstellung der Aussparung und das Verfüllen mit Beton,
- das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste Steighilfen oder sonstiger Einrichtungen bei Neubauten,
- bei Instandsetzungen die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4 m.

3. Abmessungen

In den Ausschreibungsunterlagen angegebene Durchmesser, Wanddicken, Einlaufquerschnitte usw. dürfen bei der Ausführung entsprechend dem Erzeugungsprogramm geringfügig vergrößert werden.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 15.04.31 "Brückenausrüstung; Brückenentwässerung"

ÖNORM EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"

ÖNORM B 5110-1 und -2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

ÖNORM EN 12201-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Polyethylen (PE)"

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
410501	<p>Abdichtungsentwässerung einschließlich Trichter und Abdeckung aus Gusseisen liefern und versetzen.</p> <p>Ablaufrohrdurchmesser DN/OD x mm</p> <p>Für die technischen Einzelheiten sind die Bauwerkspläne, Herstellerangaben sowie allfällige Zulassungen maßgebend.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beschichtung auf Bitumenbasis, • bei Betonbrücken die Fixierung in der Schalung sowie allfällige Abdichtungen, • bei Stahlbrücken die Verbindung mit dem Tragwerk, • das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres, einschließlich des Überstandes an der Tragwerksunterseite und Schrägschnitt des Abfallrohres, Material des Ablaufrohres nach Wahl des Auftragnehmers, • bei Längsleitungen das liefern und einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung, • das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen. 		
410501A	Abdichtungsentwässerung GU DN/OD 70		
	L: S: EP: 6,00 Stk PP:		
410504	<p>Tagwasserabläufe aus Gusseisen Nennweite (NW) x mm mal x mm, Prüflast des Rostes x KN, Einlaufquerschnitt (EQ) mindestens x cm² bestehend aus Einlauftrichter, Rahmen und Rost liefern und einbauen, einschließlich der Verschraubung des Rostes mit Schrauben aus Edelstahl A4. Die Position ist für die Tagwasserabläufe mit lotrechtem oder seitlichen Abflussrohr anzuwenden. Die Belagsdicke sowie die Gesamtlänge des Ablaufes sind in den Ausschreibungsplänen enthalten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beschichtung auf Bitumenbasis, • bei Betonbrücken die Fixierung in der Schalung sowie allfällige Abdichtungen, • bei Stahlbrücken die Verbindung mit dem Tragwerk, • das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres, einschließlich des Überstandes bis 30cm unter der Tragwerksunterseite und Schrägschnitt des Abfallrohres, Material des Ablaufrohres nach Wahl des Auftragnehmers, • bei Längsleitungen bzw. Abfallleitungen das liefern und einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung bzw. Abfallleitung, einschließlich sämtlicher Formstücke für das Ablaufrohr, das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen. <p>Gesondert vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Längsleitung, • der Schlammeimer, • Entwässerungsöffnungen Unterkante Deckschicht. 		
410504C	Tagwasserablauf Guss NW 320x320,600KN, EQ350		
	L: S: EP: 2,00 Stk PP:		
410505	Liefern und Einbauen eines Schlammkübels in einen Tagwasserablauf, Material Stahl feuerverzinkt		
410505A	Schlammkübel Tagwasserablauf		
	L: S: EP: 2,00 Stk PP:		
410506	<p>Wasserableitungsrohre DN/OD x aus zumindest 3-schichtigem mineralstoffverstärktem Polypropylen (PP) Kanalrohr, halogen- und bleifrei, mit angeformter Steckmuffe, mit werkseitig eingelegtem, herausnehmbarem und reinigbarem Lippendichtring, Längenausdehnungskoeffizient <[0,07mm/m°K], UV-beständig, liefern und versetzen.</p>		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die erforderlichen Zubehörteile wie z. B. Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte. 		
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> • die Summe aller Längen, gemessen in der Rohrachse. 		
410506A	Wasserableitung PP 3-schichtig DN/OD 75		
	L: S: EP: 3,00 m PP:		
410506B	Wasserableitung PP 3-schichtig DN/OD 110		
	L: S: EP: 1,00 m PP:		
410517	<p>Teilsickerrohre liefern und einbauen, teilweise mit Beton ummanteln und mit Einkornbeton abdecken.</p> <p>Die Baugrubensohle oder Hinterfüllung des Bauwerkes ist abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Verlegung auf einen Betonteil ist der Beton erforderlichenfalls zu reinigen.</p> <p>Dann ist das Betonaufleger mindestens 10 cm dick und in entsprechender Breite herzustellen und das Sickerrohr voll aufliegend und im Gefälle zu verlegen. Die Rohre sind dann bis Unterkante der Drainschlitzte mit Beton beidseitig mindestens 20 cm breit einzubetonieren und der Beton abzugleichen. Die Rohre sind nach dem Erhärten des Betons mindestens 20 cm über Scheitel mit Einkornbeton abzudecken.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Liefern des Betons und des Einkornbetons. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein allfällig erforderlicher Gefällsbeton. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Laufmeter ummanteltes Sickerrohr. 		
410517A	Teilsickerrohr Einkornbeton		
	Rohrmaterial PE/PP SN8, Rohrdurchmesser 150mm.		
	L: S: EP: 45,00 m PP:		
410590	<p>Z Ausleitung der Drainage durch das Widerlager bzw. Flügel herstellen. Durchmesser X mm, Rohre liefern und einbauen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Anschluss an die Widerlagerrückentwässerungsleitung samt dazu benötigte Formstücke, • alle zusätzlichen Maßnahmen und Aufwendungen bei den Schalungsarbeiten, • sowie erforderliche Abänderungen der Bewehrung, • die Herstellung des luftseitigen Überstandes von ca. 20 cm und Schrägschnitt der Drainageausleitung, • das Einschneiden der Drainageausleitung an der Unterseite 3cm vor dem Ende (Tropfnase), • das Liefern und Einbauen einer Ringraumdichtung erdseitig, • das Ausschäumen des Ringraumes. 		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Verrechnet wird:		
	• Die Länge des Rohres inkl. luftseitigen Überstand.		
410590A	Z Drainageausleitung PP-ML durch Widerlager oder Flügel		
	Polypropylen (PP-ML), halogen- und bleifrei, Farbe weiß, DN/OD Durchmesser 150mm mm.		
	L: S: EP: 2,00 m PP:		
LG 41	Brückenausrüstung	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.
Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"		
	2. Konstruktionen aus Stahl		
	Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.		
	3. Entsorgung von Abtragsmaterial.		
	Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.		
	3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:		
	Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.		
	3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:		
	Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzahlungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.		

4701

Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.

Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragstiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.

2. Abrechnungshinweise

Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschalte Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschalte Hohlräume.

Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>3. Ermittlung der Abtragsflächen In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.</p> <p>4. Regelblatt Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.</p>		
470125	<p>Schadhaften Beton von horizontalen oder schwach geneigten Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,• das Reinigen der Oberflächen,• alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,• ein allfällig erforderliches Verankern,• die Erschwernisse durch die Bewehrung,• das Anarbeiten an die Abtragsränder,• das Laden und Wegschaffen. <p>Gesondert vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,• eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,• die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m². <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.		
470125C	<p>Beton abtragen horizontal bewehrt 3,5</p> <p>Abtragungsmethode nach Wahl AN. Im Abtragungsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragungstiefe bis 3,5 cm.</p>		
	L: S: EP: 50,00 m ² PP:		
470125D	<p>Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470125C</p> <p>Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470125C für Abtragungstiefen größer 3,5 cm.</p>		
	L: S: EP: 25,00 m ² PP:		
470125J	<p>Az freilegen Bewehrung Pos. 470125D u. 470125H</p> <p>Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragungstiefen größer 3,5 cm.</p>		
	L: S: EP: 25,00 m ² PP:		
470126	<p>Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.</p>		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470126C Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5

Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

L: S: EP: 30,00 m² PP:

470126H HDW Abtrag Mehrtiefe Pos. 470126G

Aufzahlung für die Abbruch- bzw. Abtragsmethode Hochdruckwasserstrahlen (HDW). Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470126G für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 15,00 m² PP:

470126J Az freilegen Bewehrung Pos. 470126D u. 470126H

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 15,00 m² PP:

470127

Schadhaften Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470127C Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5

Abtragungsmethode nach Wahl AN. Im Abtragungsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragungstiefe bis 3,5 cm.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

470127D Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470127C

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470127C für Abtragungstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

470127J Az freilegen Bewehrung Pos. 470127D u. 470125H

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragungstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

470130 Abtragsränder auf Betonoberflächen scharfkantig, geradlinig und ohne Ausbrüche auf eine Tiefe von mind. 1 cm herstellen.

Die Ränder werden zur Abgrenzung des flächenhaften Abtrages hergestellt.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Bewehrungsstahl.

Verrechnet wird:

- diese LB-Pos. auch dann, wenn die Abtragsränder mit dem geeigneten Abtragsgerät hergestellt werden.

470130A Abtragsränder scharfkantig 1 cm horiz. Flächen

In horizontalen oder schwach geneigten Flächen.

L: S: EP: 100,00 m PP:

470130B Abtragsränder scharfkantig 1 cm vert. Flächen

In stark geneigten oder vertikalen Flächen.

L: S: EP: 100,00 m PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
470130C	Abtragsränder scharfkantig 1 cm Untersichten In Untersichtsflächen. L: S: EP: 100,00 m PP:		
470133	Kernbohrungen in horizontalen oder schwach geneigten Flächen herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragsmaterials. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Schneiden von Bewehrungsstahl.		
470133A	Kernb horizontal Beton in Beton und Stahlbeton, Durchmesser bis 200mm. L: S: EP: 3,50 m PP:		
470134	Kernbohrungen in stark geneigten oder vertikalen Flächen herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Schneiden von Bewehrungsstahl.		
470134A	Kernbohrung vertikal Beton in Beton und Stahlbeton, Durchmesser bis 200mm. L: S: EP: 2,00 m PP:		
470137	Betonkanten und -ixen vorbereiten. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials. Gesondert vergütet werden: <ul style="list-style-type: none">• die von Auftraggeber gesondert angeordneten Schnitte in den Betonflächen.		
470137A	Betonkanten abrunden Abrunden mit einem Radius von R= 5 cm einer bestehenden Betonkanten z.B. für das Aufbringen der Abdichtung. L: S: EP: 60,00 m PP:		
470137B	Betonixen vorbereiten Betonflanken der Ixen beidseitig je 5 cm breit und mindestens 1 cm tief abtragen für das spätere Herstellen von Hohlkehlen. L: S: EP: 15,00 m PP:		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
470167	Rand- und Leistensteine abtragen und das Abtragungsgut laden und wegschaffen, Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> das Abtragen, Laden und Wegschaffen von Stopf- und Versetzmörtel. 		
470167A	Randstein abtr. wegschaffen M1 Randstein aus Granit . L: S: EP: 65,00 m PP:		
470177	Schutzbeton auf waagrechten und senkrechten Flächen abtragen, laden und wegschaffen. Die darunterliegende Bauteilfläche darf nicht beschädigt werden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> die Erschwernisse durch eine allfällig festhaftende Abdichtung, die Erschwernis für das Abtragen von allfälligen Einlagen und Bewehrungen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> das Herstellen geradliniger Ränder. das Abtragen einer allfällig vorhandenen Abdichtung. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> die angeordnete Abtragsfläche. Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke bei flächenförmigen Abträgen wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. 		
470177A	Schutzbeton abtragen, laden u. wegschaffen Dicke i. M. 5 cm . L: S: EP: 275,00 m ² PP:		
470178	Abdichtung auf waagrechten, geneigten und senkrechten Flächen abtragen, laden und wegschaffen. Die Flächen sind so zu reinigen, dass die nachfolgende Oberflächenbearbeitung möglich ist. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> die tatsächlich abgetragene Fläche. 		
470178A	Bituminöse Abdichtung abtragen laden u. wegschaffen Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> den Abtrag des Untergießbitumens. L: S: EP: 325,00 m ² PP:		
470180	Aussinterungen und Ausblühungen abtragen. Der Untergrund darf keine qualitativen Schäden erleiden.		
470180A	Aussinterung abtragen Bauteil Tragwerksfuge .		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

L: S: EP: 10,00 m² PP:

4702 **Ausbau von Brückenausrüstung**

Ständige Vorbemerkungen

Es gelten die Ständigen Vorbemerkungen der ULG 4701.

470223 Ausbauen einer Tagwasserentwässerung (Gitterrost, Rahmen, Ablauftrichter, Ablaufrohre bis zu 1,0 m u.dgl.).

Der Ausbau hat schonend zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des ausgebauten Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Ausbauen von Tagwasserentwässerungsleitungen,
- eventuell erforderliche Kernbohrungen.

470223A **Ausbauen Tagwasserentwässerung**

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

4711 **Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung**

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471102 Betonflächen, unabhängig von der Neigung/Lage nach dem Abbruch bzw. Abtrag behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- Erschwernisse aufgrund der Anschlussbewehrung,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471102D **Beton nach Abtrag Hochdruckwasserstrahlen Abreißf. 2,0**

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 2,0 MPa.

Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

L: S: EP: 90,00 m² PP:

471104

Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471104B

Beton vertikal Hochdruckwasserstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.
Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 50,00 m² PP:

471107

Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471107B

Beton Untersicht Hochdruckwasserstrahlen Abreißf. 1,5

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.
Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 160,00 m² PP:

471141

Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen Teilen reinigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der gestrahlten Flächen,

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none">das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.		
471141A	Reinigen Bewehrung Sa 2,5 Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren. L: S: EP: 25,00 m PP:		
471143	Beschichten von Bewehrungsstahl, und zwar Beschichtung der freigelegten und gereinigten Oberfläche von Bewehrungsstahl in mindestens zweimaliger Applikation herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">die systembedingt erforderliche Dicke der Beschichtung. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.		
471143A	Bewehrungsbeschichtung KH aktiv Kunstharzbasis mit Aktivpigmenten. L: S: EP: 25,00 m PP:		
4712	Beton und Mauerwerksinstandsetzung Ständige Vorbemerkungen 1. Abrechnungshinweise In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel. 2. Regelblatt Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1. 3. Technische Vertragsbedingungen Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.		
471204	Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für horizontale oder schwach geneigte Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m ² . Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das Reinigen und Vornässen,die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.		
471204A	Fertigmörtel R4 XF4 KLFL horizontal 1,5 M2 Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm. L: S: EP: 50,00 m ² PP:		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

471204B Fertigmörtel R4 XF4 KLFL horizontal Mehrdicke M2
Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471204A, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm beträgt.
Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 75,00 m² PP:

471206 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für stark geneigte oder vertikale Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m².
Die Leistung beinhaltet auch:
• das Reinigen und Vornässen,
• die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
• die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).
Verrechnet wird:
• die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.

471206A Fertigmörtel R4 XF4 KLFL vertikal 1,5 M2
Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.

L: S: EP: 30,00 m² PP:

471206B Fertigmörtel R4 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2
Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471206A, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm beträgt.
Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 45,00 m² PP:

471208 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 liefern und an Untersichten einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m².
Die Leistung beinhaltet auch:
• das Reinigen und Vornässen,
• die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
• die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).
Verrechnet wird:
• die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.

471208A Fertigmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht 1,5 M2
Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
471208B	Z Fertigmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht Mehrdicke M2		
	Mehrdicke je angefangenem 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471208A, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm, beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.		
	L: S: EP: 15,00 m ² PP:		
471280	Z Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 liefern und einbauen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen und Vornässen, • die produktspezifische Haftbrücke, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). 		
471280A	Z Fertigmörtel R4 XF4 Betonkanten rund		
	Herstellung von Betonkanten, mit Abrundung Radius R = 5 cm.		
	L: S: EP: 60,00 m PP:		
471280B	Z Fertigmörtel R4 XF4 Betonixe rund		
	Herstellung von Betonixen, mit Ausrundung Radius R = 5 cm.		
	L: S: EP: 15,00 m PP:		
LG 47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	Summe

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

980101 Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 80,00 h PP:

9802 Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

5.080,00 : 170 = 29,88 EUR/HR.

Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 0,65 x 1.045,80 = 679,77 EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 210 x 1,73 = 363,30 EUR.

980201 Anteil Gerätemiete - BGL

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätmietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 2.000,00 VE PP:

980203 Anteil Betriebsstoffe - BGL

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 2.500,00 VE PP:

9805 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980503 Z Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980501) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

L: S: EP: 1.000,00 VE PP:

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

980504 Z Fremdleistungen

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980502) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

L: S: EP: 1.000,00 VE PP:

LG 98	Regiearbeiten	Summe
-------	---------------	-------	-------

OG 01	Anteil Land NÖ	Summe
-------	----------------	-------	-------

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u. dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u. dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u. dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.</p> <p>8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.</p> <p>9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.</p> <p>10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.</p> <p>11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,• die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die wiederverwertbare Menge. <p>12. Transportleistungen</p> <p>12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.</p> <p>12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.</p> <p>12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.</p> <p>13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.</p> <p>14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"</p>		

0616

Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.</p> <p>Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.</p>		
061601	<p>Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Schneiden von Rändern, • das geradlinige Abstemmen von Rändern. 		
061601A	Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden		
	L:	S: EP:	2,00 m ³ PP:
061602	<p>Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Abtragen 		
061602C	Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen		
	L:	S: EP:	2,00 m ³ PP:
061611	<p>Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.</p> <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe. 		
061611A	Bit. Schichten <=15 cm schneiden		
	L:	S: EP:	2,00 m ² PP:
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung

Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hierfür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

1901 Baugrubenaushub

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines, Trennung von Materialien

Die Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Aushub- und Hinterfüllpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

Das Regelblatt 06.25-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

2. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

3. Ermittlung der Aushubkubaturen

3.1 Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers

Bei der Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den Auftragnehmer. Für die Ermittlung der Aushubkubatur wird ein Berechnungskörper angenommen, der von lotrechten Flächen durch die äußersten Kanten des Fundamentkörpers zuzüglich plangemäß außerhalb des Fundamentkörpers vorgesehener Drainagen oder Filterschichten bzw. durch die Begrenzung einer Bodenauswechslung unter dem Fundament, von der Geländeoberfläche und der endgültigen Bauwerkssohle umgrenzt wird, wobei gegebenenfalls entsprechend dem Verlauf der Bauwerkssohle abschnittsweise vorzugehen ist. Wird unter dem Fundament eine Sauberkeitsschicht ausgeführt, so gilt als Bauwerkssohle die Unterkante dieser Schicht. Überstände von Sauberkeitsschichten werden bei der Aushubbreite nicht berücksichtigt.

Wird eine Bodenauswechslung ausgeführt, so ist ein Berechnungskörper heranzuziehen, der von lotrechten Flächen durch die plangemäßen bzw. angeordneten äußersten Kanten des Bodenauswechslungskörpers und der Unterkante der Bodenauswechslung begrenzt wird.

Das Herstellen von Arbeitsräumen jeder Art, die außerhalb des Aushubberechnungskörpers liegen (wie z.B. für Baugrubensicherungen, Rüstungen, Schalungen, Wasserhaltung, Zufahrtsrampen), werden nicht gesondert vergütet.

Der Aushub wird ohne Berücksichtigung einer Auflockerung berechnet.

3.2 Baugrubensicherung nach Vorgabe des Auftraggebers

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Die Planung der Baugrubensicherung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Ermittlung der Aushubkubatur erfolgt nach plangemäßigem bzw. vom Auftraggeber angeordneten Ausmaß.</p>		
	<p>3.3 Abrechnungsgrenzen zu LG 06 Oberbodenabtrag, Abträge nach LG 06 (Vor-, Abtrags- oder Erdarbeiten) werden, falls im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschrieben, gesondert vergütet und vermindern das Ausmaß des Berechnungskörpers um die Kubatur dieser Flächenabhübe (siehe Abrechnungsbeispiele).</p>		
	<p>3.4 Abrechnungsregelblatt Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend. Darüber hinausgehende Aushübe und Abträge und daraus resultierende Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.</p>		
	<p>4. Erschwernisse Die Einteilung der Aushubklassen erfolgt gemäß RVS 08.03.01. Die Festlegung der Grenzen der Bodenschichten erfolgt an Ort und Stelle, einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.</p>		
	<p>Der Mehraufwand beim Aushub infolge unvorhersehbarer künstlicher oder natürlicher Einschlüsse (Holzverbauungen, Baumstämme, Mauerreste u.dgl.) wird nach gesonderter Vereinbarung vergütet.</p>		
	<p>Für alle Aushubarbeiten unter dem unabgesenkten (natürlichen) Wasserspiegel in der Baugrube wird eine Aufzahlung auf die Aushubeinheitspreise oder eine Pauschale vergütet, wodurch die diesbezüglichen Erschwernisse abgegolten werden. Hierbei wird zwischen Aushubarbeiten bei abgesenktem Wasserspiegel in der Baugrube und Aushubarbeiten ohne Absenkung des Wasserspiegels (Unterwasseraushub) unterschieden.</p>		
	<p>Die Kosten für Erschwernisse aufgrund von Einschränkungen (z.B. unter Steifen, unter Decken, im Gleisbereich) sind mit den Einheitspreisen für den Aushub abgegolten, falls im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Leistungspositionen vorgesehen sind.</p>		
	<p>5. Schadstoffgehalte</p>		
	<p>5.1 Verwertung, Behandlung, Deponierung Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.</p>		
	<p>5.2 Kosten Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.</p>		
	<p>5.3 Grundlegende Charakterisierung Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.</p>		
	<p>6. Standsicherheit Baugrube Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellten oder geprüften Standsicherheitsnachweis der Baugrubensicherung vorzulegen.</p>		
	<p>7. Erschwernisse und Bodenverbesserung Alle Erschwernisse, die im Bereich der Leerbohrungen von Bodenverbesserungen auftreten (z.B. durch Rücklauf suspension, welche im Boden verbleibt), werden mit jenen Bodenklassifizierungen vergütet, die vor der Bodenverbesserung gegeben waren.</p>		
	<p>8. Gefrorener Boden Gefrorener Boden wird mit Erschwernispositionen vergütet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden 		

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

- gefrorenen Schichte,
- nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers,
- für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

09. Hinterfüllung, Bodenauswechslung

Bezüglich Hinterfüllung sowie Bodenauswechslung ist die RVS 08.03.01 einzuhalten.

10. Die Kosten für den bei jedem maschinellen Aushub noch notwendigen händischen Nacharbeiten, insbesondere für die Herstellung der Aushubsohle und das allenfalls erforderliche Abgleichen der Erdwände, sind mit den diesbezüglichen Einheitspreisen abgegolten.

11. Transportleistungen

11.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

11.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

11.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

12. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

RVS 08.03.01

13. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“

190101 Baugrubenaushub, Aushubklasse x, einschließlich allfällig erforderlicher Baugrubensicherung und Leistung x.

Mit dem Einheitspreis werden die Kosten für eine allfällig erforderliche Baugrubensicherung (einschließlich aller Maßnahmen aufgrund der Bahn- bzw. Straßenverkehrslasten) sowie für das Lösen und Herausschaffen des Aushubmaterials einschließlich aller Erschwernisse durch die Baugrubensicherung abgegolten.

Die Lagerung des Materials ist im Allgemeinen so vorzunehmen, dass entlang der Baugrubenränder ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite freigehalten wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Einebnen oder Angleichen des Aushubmaterials an die Geländeform,
- die Erschwernisse künstlicher Einbauten unter 0,1 m³ Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- das Hinter- bzw. Wiederverfüllen,
- die Beseitigung künstlicher Einbauten über 0,1 m³ Rauminhalt,
- die Erschwernisse beim Unterwasseraushub,
- eine vom Auftraggeber vorgegebene Baugrubensicherung (gemäß Ausschreibungsunterlagen in Plänen beschrieben).

Verrechnet wird:

- die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde Aushubkubatur.

190101A Baugrubenaushub AKL mit Baugrubensich. laden

Gesondert vergütet wird:

- die Erschwernisse beim Aushub von Steinen/Blöcken (Findlingen) über 0,1 m³ Rauminhalt.

L: S: EP: 5,00 m³ PP:

190103 Baugrubenaushubmaterial x, alle Aushubklassen inklusive künstlicher Einbauten und Mauerwerk aller Art.

Gesondert vergütet wird:

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • der Baugrubenaushub. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde, anteilige Aushubkubatur. 		
190103C	Baugrubenaushubmaterial wegschaffen		
	Der geladene Aushub ist wegzuschaffen.		
	L: S: EP:	5,00 m ³	PP:
<hr/>			
LG 19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"		
	RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"		
	RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"		
	RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"		
	RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"		
2601	Vorarbeiten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"		
	EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"		
260101	Reinigen der Oberfläche von gebundenen Schichten. Die Leistung beinhaltet auch:		
	• das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		
260101A	Reinigen		
	L: S: EP: 20,00 m ² PP:		
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	Vorspritzen PmB		
	L: S: EP: 20,00 m ² PP:		
2602	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260201	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260201B	Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm		
	L: S: EP: 10,00 m PP:		
260210	Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse. Die Leistung beinhaltet auch:		
	• das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
260210E	Bituminöse Fugen herst. 15/30 mm Heißverguss		
	L: S: EP: 13,00 m PP:		
2611	Bituminöse Tragschichten nach Tonnen		
261111	Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
261111A	AC32trag,70/100,T1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t		
	L: S: EP: 2,00 t PP:		
2613	Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261305	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
261305A	AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, 5cmFahrb/Abst		
	L: S: EP: 15,00 m ² PP:		
2631	Bituminöse Deckschichten nach Tonnen		
263105	Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Deckschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none"> • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen. 		
263105A	AC11deck,70/100,A1,G1,Fahrb./Abstellst. Einb-t		
	L: S: EP: 2,00 t PP:		
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsweite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschränzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannan" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101

Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen. 5. Technische Vertragsbedingungen Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten. Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.		
310170	Herstellen einer reaktionsharzgebundenen Betonfilterschichte der Dicke x cm. Gesteinskörnung: x/x mm. Die Gesteinskörnung muss vollflächig mit Reaktionsharz umhüllt sein. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> das Reinigen der Flächen sowie das Laden, Wegschaffen von anfallendem und überschüssigem Material. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> je m² Betonharzfläche. 		
310170C	Betonharz 5 cm,16/32 mm, flächig		
	L: S: EP: 60,00 m ² PP:		
3105	Sonstige Betonarbeiten Ständige Vorbemerkungen 1. Allgemeines Ein allenfalls erforderliches Beistellen, Auf- und Umstellen von einem Arbeitsgerüst ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die durch die Arbeiten eingetretenen Verschmutzungen an den Sichtflächen sind ohne gesonderte Vergütung zu entfernen. 2. Technische Vertragsbedingungen Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.		
310510	Rückenenwässerung Drainagematten Herstellen einer Rückentwässerung für vertikale und geneigte Betonoberflächen aus Drainagematten bestehend aus einem Drainagekörper aus PE-HD oder PP mit einseitig aufkaschiertem Filtergeotextil aus 100% Polypropylenprimärfasern. Kennwerte: <ul style="list-style-type: none"> Abflussleistung: >= 1,3/1,3 l/m.s nach ÖNORM EN ISO 12958 MD/CMD-geprüft zwischen weichen Platten bei einer Auflast von 200 kPa und einem hydraulischen Gradienten i = 1,0, (MD = Produktionsrichtung / CMD = Querrichtung) Höchstzugkraft nach ÖNORM EN ISO 10319: MD/CMD: >=15/15 kN/m, Stempeldurchdrückkraft nach ÖNORM EN ISO 12236: >=2000 N, wirksame Öffnungsweite O-90 Filtergeotextil nach ÖNORM EN ISO 12956: <= 0,15 mm. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> die Befestigungsmittel, den Verschnitt und die Überlappung. 		
	L: S: EP: 2,00 m ² PP:		
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201 Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewinkelte Fläche.

4. Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320105

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320105A HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich horizontal

L: S: EP: 15,00 m² PP:

320106

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen, vertikal und stark geneigt, für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320106A HDW von Altbetonabd.flächen mit bit.Voranstrich vertikal

L: S: EP: 2,00 m² PP:

3204 Kunststoff-Abdichtungen

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

320413 Liefen und Verlegen von Schutzplatten oder -bahnen zum Schutz der Vertikalabdichtung, inklusive fachgerechter Befestigung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Verschnitt.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich verlegte Fläche.

320413A Schutz. Abdicht.Vert. XPS 5cm

Platten aus extrudierten Polystyrol 5 cm dick. Ein allfälliger Kleber muss mit der Abdichtung verträglich sein.

L: S: EP: 2,00 m² PP:

3214 Bitumen-Abdichtungen Beton

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,
- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hiefür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird:

- die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.
- Aussparungen unter 2 m² werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton und RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton"

RVS 15.03.12 "Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen"

321404 Abdichtung mit Brückenabdichtungssystem x, mit Reaktionsharzgrundierung und -kratzspachtelung und Primer- System x, in Variante x, gemäß RVS 15.03.12 herstellen.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

Die Leistung beinhaltet auch:

- Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen,
- alle Abstreusande und Abstreungen gem. System,
- die Mehraufwendungen und Erschwernisse für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm.

Gesondert vergütet wird:

- die Vorbereitung der Betonoberfläche,
- abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe,
- das Herstellen einer Schutzschicht über der Abdichtung,
- die allfällig erforderliche Trennschicht,
- die Wurzelfestigkeit.

321404B Br.abd.system A2, Sys II, Var A

L: S: EP: 15,00 m² PP:

321413

Aufzahlung auf Abdichtungssysteme für vertikale Abdichtungen für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen über 30 cm vertikale Abdichtungshöhe.

Bei Vertikalfächen auf der Rückseite z.B. Widerlager (ausgenommen Randbalkenhochzüge) darf bei Abdichtungssystem/en - im Gieß und Einrollverfahren/Flämmverfahren auf gleichartige Abdichtungssystem/en im Flämmverfahren zurückgegriffen werden. Die Nachweise der Eignung hat der AN zu erbringen und ist dem AG zur Zustimmung vorzulegen.

Verrechnet wird:

- die gesamte vertikale, abgedichtete Fläche abzüglich eines 30 cm hohen Streifens.

321413A Az Abdichtung vertikal

Aufzahlung auf Position: [321404B](#).

L: S: EP: 2,00 m² PP:

321416

Mit dem Abdichtungssystem verträgliche Bewegungsfugenbänder liefern und einbauen.

Die Fugenbänder müssen einen mindestens 15 cm breiten Klebeflansch mit Glasgewebeeinlage aufweisen. Die Dehnzone darf maximal 4-6 cm betragen und muss optisch vom Klebebereich unterschiedlich ausgebildet sein. Der mindestens 15 cm breite Klebeflansch sowie der Dehnbereich müssen auch bei den diversen Formteilen durchgehend, dem Fugenverlauf folgend, uneingeschränkt gegeben sein. Die untere Lage der Abdichtung (sie wird im Gieß- oder Flämmverfahren aufgebracht) ist ohne Unterbrechung zu verlegen und anschließend über der Fuge zu schneiden. Das Fugenband ist mittig über der Fuge einzuflämmen. Mit der oberen Lage ist das Dehnfugenband bis zum gekennzeichneten Dehnteil im gesamten Flanschbereich einzuflämmen.

Formteile der Fugenbänder (z.B. Eckausbildungen, T-Anschlüsse, Gehrungen, Kreuzstücke) sind werksseitig herzustellen.

Auf der Baustelle dürfen lediglich gerade, ebene Verbindungen mittels Vulkanisation vom Hersteller oder durch eine von ihm autorisierte Firma hergestellt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- einen mindestens 50 cm breiten Schutzstreifen aus einer einseitig punktweise aufgeflämmten Plastomerbitumenbahn.

Verrechnet wird:

- die Laufmeter Dehnfugenband gemessen in der Fugenachse, einschließlich aller erforderlicher Formstücke lt. Plan.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

321416A Bewegungsfugenband Abdichtung 20/15 mm

Bewegungsfugenband mit bis zu +/- 20 mm Bewegung quer zur Fuge und gleichzeitig bis zu +/- 15 mm Bewegung senkrecht zur Fugenbandebene.

L: S: EP: 15,00 m PP:

321418 Händisches Freilegen einer Abdichtung.

Die Leistung umfasst das vorsichtige händische Abtragen der über der Abdichtung liegenden Schichten, erforderlichenfalls einschließlich Anwärmen der festhaftenden Belagsreste mit Hand-Flächentrockner, und das Säubern der bestehenden Abdichtung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abziehen einer Metallfolie,
- das Laden und Wegschaffen des Abbruchmaterials.

Gesondert vergütet werden:

- die Schnitte und der Abtrag der darüberliegenden Schichten.

321418A Abdichtung freilegen händisch 30 cm

Breite 30 cm, Dicke der darüberliegenden Schichten: 2 cm.

L: S: EP: 5,00 m PP:

321420 Aufzählung für Abdichtungsanschluss herstellen.

Die Leistung umfasst das Einbauen und Verkleben der neuen mit der alten Abdichtung.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Fläche des Abdichtungsanschlusses der oberen Lage.

321420A Az Abdichtungsanschluss herstellen 20/30 cm

Abdichtungsanschluss bei zweilagiger Abdichtung herstellen.

1. Lage Breite 20 cm,

2. Lage Breite 30 cm,

als Aufzählung zu LV-Pos.: 321404B.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

321424 Einbinden Abdichtungsentwässerung

Einbinden der Abdichtungsentwässerungen mit zugehörigen Trichtern jeder Art herstellen.

Bei Gusseinläufen gilt:

Falls die Klebeflanschfläche beschichtet ist, ist die Beschichtung auf der Klebefläche restlos zu entfernen. Zur Vermeidung von Flugrostbildung sind die Klebeflanschflächen unmittelbar nach der Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad SA 2,5) mit einer Reaktionsharzgrundierung zu versehen.

Bei Edeldstahleinläufen und verzinkten Einläufen gilt:

Die Klebeflanschflächen sind entsprechend zu entfetten und aufzurauen (z.B. durch Sweep-Strahlen mit nichtmetallischem Strahlmittel oder mit einer nichtmetallischen Topfscheibe, oder Kunststoffvlies mit Schleifmitteleinbettung).

Die Leistung beinhaltet auch:

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • das provisorische Verschließen des Abflussbereiches während der Abdichtungsherstellung, • das Verspachteln der Bahnenden im Trichter. 		
	L: S: EP:	1,00 Stk	PP:
<hr/>			
LG 32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

41 Brückenausrüstung

4105 Wasserableitungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für Anordnung und Ausführung der Brückenentwässerung ist RVS 15.04.31 einzuhalten. Vom Auftraggeber werden nur die Achsen der Entwässerungen festgelegt. Die für die einwandfreie Funktion der Entwässerung notwendigen Zubehörteile (Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte usw.) sind in Übereinstimmung mit der RVS 15.04.31 festzulegen.

Für die Einlaufgitter gelten ÖNORM EN 124 und ÖNORM B5110-1 und -2. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt wird, muss der vom Rahmen umschlossene, innere lichte Querschnitt mindestens 0,10 m² groß sein.

Bei Rohrleitungen ist die RVS 15.04.31 einzuhalten. Die in der RVS genannte ÖNORM EN13244-1 ist durch die ÖNORM EN12201-1 ersetzt.

Für Rohrbefestigungen und Verankerungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Stahlsorte 1.4401, 1.4404 bzw. 1.4571,
- zugzonentauglich.

Zur RVS 15.04.31, Punkt 4.6.3 Durchmesser (DN - Innendurchmesser):

Die in diesem Punkt genannten Durchmesser sind als Aussendurchmesser (DN/OD) zu verstehen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abnehmen von Naturmaßen am Bauwerk,
- die Erstellung der Detail und Werkstättenpläne der gesamten Entwässerungsanlage sowie die statische Bemessung der Aufhängungen/Befestigungsteile und Verankerungen,
- das Liefern und Versetzen der Befestigungsmaterialien und Verankerungen,
- die allfälligen Prüfungen und Bescheinigungen gemäß RVS 15.04.31 bzw. den darin genannten Normen und Richtlinien,
- bei nachträglich in Aussparungen zu versetzende Tagwasserabläufe die Herstellung der Aussparung und das Verfüllen mit Beton,
- das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste Steighilfen oder sonstiger Einrichtungen bei Neubauten,
- bei Instandsetzungen die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4 m.

3. Abmessungen

In den Ausschreibungsunterlagen angegebene Durchmesser, Wanddicken, Einlaufquerschnitte usw. dürfen bei der Ausführung entsprechend dem Erzeugungsprogramm geringfügig vergrößert werden.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 15.04.31 "Brückenausrüstung; Brückenentwässerung"

ÖNORM EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"

ÖNORM B 5110-1 und -2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem"

ÖNORM EN 12201-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Polyethylen (PE)"

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
410501	<p>Abdichtungsentwässerung einschließlich Trichter und Abdeckung aus Gusseisen liefern und versetzen.</p> <p>Ablaufrohrdurchmesser DN/OD x mm</p> <p>Für die technischen Einzelheiten sind die Bauwerkspläne, Herstellerangaben sowie allfällige Zulassungen maßgebend.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beschichtung auf Bitumenbasis, • bei Betonbrücken die Fixierung in der Schalung sowie allfällige Abdichtungen, • bei Stahlbrücken die Verbindung mit dem Tragwerk, • das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres, einschließlich des Überstandes an der Tragwerksunterseite und Schrägschnitt des Abfallrohres, Material des Ablaufrohres nach Wahl des Auftragnehmers, • bei Längsleitungen das liefern und einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung, • das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen. 		
410501A	Abdichtungsentwässerung GU DN/OD 70		
	L: S: EP: 1,00 Stk PP:		
410506	<p>Wasserableitungsrohre DN/OD x aus zumindest 3-schichtigem mineralstoffverstärktem Polypropylen (PP) Kanalrohr, halogen- und bleifrei, mit angeformter Steckmuffe, mit werkseitig eingelegtem, herausnehmbarem und reinigbarem Lippendichtring, Längenausdehnungskoeffizient $<[0,07\text{mm/m}^\circ\text{K}]$, UV-beständig, liefern und versetzen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderlichen Zubehörteile wie z. B. Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Summe aller Längen, gemessen in der Rohrachse. 		
410506A	Wasserableitung PP 3-schichtig DN/OD 75		
	L: S: EP: 1,00 m PP:		
LG 41	Brückenausrüstung	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+. Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karls gasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"		
	2. Konstruktionen aus Stahl		
	Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.		
	3. Entsorgung von Abtragsmaterial.		
	Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.		
	3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:		
	Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.		
	3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:		
	Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzahlungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.		

4701

Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.

Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragtiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.

2. Abrechnungshinweise

Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschalte Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschalte Hohlräume.

Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>3. Ermittlung der Abtragsflächen In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.</p> <p>4. Regelblatt Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.</p>		
470130	<p>Abtragsränder auf Betonoberflächen scharfkantig, geradlinig und ohne Ausbrüche auf eine Tiefe von mind. 1 cm herstellen.</p> <p>Die Ränder werden zur Abgrenzung des flächenhaften Abtrages hergestellt.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Schneiden von Bewehrungsstahl. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• diese LB-Pos. auch dann, wenn die Abtragsränder mit dem geeigneten Abtragsgerät hergestellt werden.		
470130A	<p>Abtragsränder scharfkantig 1 cm horiz. Flächen</p> <p>In horizontalen oder schwach geneigten Flächen.</p> <p>L: S: EP: 10,00 m PP:</p>		
470130B	<p>Abtragsränder scharfkantig 1 cm vert. Flächen</p> <p>In stark geneigten oder vertikalen Flächen.</p> <p>L: S: EP: 2,00 m PP:</p>		
470137	<p>Betonkanten und -ixen vorbereiten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials. <p>Gesondert vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die von Auftraggeber gesondert angeordneten Schnitte in den Betonflächen.		
470137A	<p>Betonkanten abrunden</p> <p>Abrunden mit einem Radius von R= 5 cm einer bestehenden Betonkanten z.B. für das Aufbringen der Abdichtung.</p> <p>L: S: EP: 2,00 m PP:</p>		
470137B	<p>Betonixen vorbereiten</p> <p>Betonflanken der Ixen beidseitig je 5 cm breit und mindestens 1 cm tief abtragen für das spätere Herstellen von Hohlkehlen.</p> <p>L: S: EP: 2,00 m PP:</p>		

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

4711 Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471101 Betonflächen, horizontal oder schwach geneigt, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

471101B Beton horizontal Hochdruckwasserstrahlen Abreißf. 1,5

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa. Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

471104 Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

471104B Beton vertikal Hochdruckwasserstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.
Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 2,00 m² PP:

4712 Beton und Mauerwerksinstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnungshinweise

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

2. Regelblatt

Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.

471204 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für horizontale oder schwach geneigte Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.

471204A Fertigmörtel R4 XF4 KLFL horizontal 1,5 M2

Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

471204B Fertigmörtel R4 XF4 KLFL horizontal Mehrdicke M2

Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzählung auf LV-Pos. 471204A, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm beträgt.

Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

471206 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für stark geneigte oder vertikale Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
	Verrechnet wird:		
	<ul style="list-style-type: none"> die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1. 		
471206A	Fertigmörtel R4 XF4 KLFL vertikal 1,5 M2		
	Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.		
	L: S: EP:	2,00 m ²	PP:
471206B	Fertigmörtel R4 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2		
	Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471206A, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm beträgt.		
	Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.		
	L: S: EP:	1,00 m ²	PP:
471280	Z Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 liefern und einbauen.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> das Reinigen und Vornässen, die produktspezifische Haftbrücke, die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). 		
471280A	Z Fertigmörtel R4 XF4 Betonkanten rund		
	Herstellung von Betonkanten, mit Abrundung Radius R = 5 cm.		
	L: S: EP:	2,00 m	PP:
471280B	Z Fertigmörtel R4 XF4 Betonixe rund		
	Herstellung von Betonixen, mit Ausrundung Radius R = 5 cm.		
	L: S: EP:	2,00 m	PP:
LG 47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	Summe

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

980101 Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 20,00 h PP:

9802 Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

5.080,00 : 170 = 29,88 EUR/HR.

Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 0,65 x 1.045,80 = 679,77 EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 210 x 1,73 = 363,30 EUR.

980201 Anteil Gerätemiete - BGL

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätmietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 500,00 VE PP:

980203 Anteil Betriebsstoffe - BGL

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 750,00 VE PP:

9805 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980503 Z Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

Notiz: In VI06 enthalten (LGPosNr. 980501) jedoch für ST5 nicht ausreichend.

L: S: EP: 500,00 VE PP:

OG 02	Anteil CCA	LB-FSV-VI-007	EUR
LG 98	Regiearbeiten	Summe
OG 02	Anteil CCA	Summe

Zusammenstellung der Leistungsgruppen		
LG	BEZEICHNUNG	Summe
OG 01	Anteil Land NÖ	
01	Projektierung und Bauwerksprüfung EUR
02	Baustellengemeinkosten EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton EUR
41	Brückenausrüstung EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke EUR
98	Regiearbeiten EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
OG 01	Anteil Land NÖ	 EUR
OG 02	Anteil CCA		
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	 EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	 EUR
41	Brückenausrüstung	 EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	 EUR
98	Regiearbeiten	 EUR
OG 02	Anteil CCA	 EUR
Summe LV		 EUR

Zusammenstellung der Obergruppen

OG	BEZEICHNUNG	Summe
01	Anteil Land NÖ EUR
02	Anteil CCA EUR
Summe LV	 EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
OG 02		Anteil CCA		EUR
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV EUR

Summe Nachlässe/Aufschläge EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
 PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
 TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
 PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantenummer (V)
 V: Vorbemerkungskennzeichen
 W: Kennzeichen „Wesentliche Position“